

**Rechtssache C-473/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

18. Juni 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Vänerns borgs tingsrätt, mark- och miljödomstolen (Schweden)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. Juni 2019

**Kläger:**

Föreningen Skydda Skogen

**Beklagte:**

Länsstyrelsen i Västra Götalands län

B.A.B.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage eines gemeinnützigen Vereins gegen die Entscheidung der Provinzverwaltung, in Bezug auf eine Abholzungsanmeldung für ein Waldgebiet, das Lebensräume einer Reihe von Tierarten umfasst, die nach der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützt sind, keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen

**Zweck und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 12 der Richtlinie 92/43 und Art. 5 der Richtlinie 2009/147

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der

wildlebenden Vogelarten dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Rechtspraxis ausschließt, wonach das Verbot lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist?

2. Sind die Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art. 5 Buchst. a bis d der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und in Art. 12 Buchst. a bis c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen, dass sie eine innerstaatliche Praxis ausschließen, wonach in dem Fall, dass mit einer Maßnahme offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird, als Arten zu töten oder zu stören (z. B. forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Erschließung), ein Risiko bestehen muss, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt, damit die Verbote Anwendung finden?

Die Fragen 1 und 2 werden u. a. vor dem Hintergrund gestellt,

- dass Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie den Schutz sämtlicher Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bezweckt und wie Art. 1 Buchst. m der Habitatrichtlinie „Exemplar“ definiert,
  - dass sich die Frage nach dem Erhaltungszustand der Art erst im Zusammenhang mit Ausnahmen nach Art. 16 der Habitatrichtlinie (Ausnahmen setzen voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen) bzw. nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen dürfen nicht mit dieser Richtlinie unvereinbar sein, die die Mitgliedstaaten in Art. 2 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht) stellen dürfte.
3. Soweit die Frage 2 dahin beantwortet wird, dass ein Schaden auf einer anderen Ebene als der Ebene des Individuums zu beurteilen ist, damit das Verbot Anwendung findet, ist die Beurteilung dann in einem der folgenden Bereiche oder auf einer dieser Ebenen vorzunehmen:

- a. einem bestimmten geografisch abgegrenzten Teil der Population wie unter Buchst. a definiert, z. B. durch die Grenzen der Provinz, des Mitgliedstaats oder der Europäischen Union,
  - b. der lokalen Population, die betroffen (und von anderen Populationen der Art biologisch isoliert) ist,
  - c. der Metapopulation<sup>1</sup>, die betroffen ist,
  - d. der gesamten Population der Art innerhalb des betreffenden Teils der biogeografischen Region des Verbreitungsgebiets der Art?
4. Ist der Begriff „Vernichtung/Beschädigung“ in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art. 12 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen, dass er eine innerstaatliche Praxis ausschließt, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ verlorenght, das Verbot erst Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auf einer der in Frage 3 genannten Ebenen zu verschlechtern droht?
5. Soweit die Frage 4 verneint wird, d. h. ein Schaden auf einer anderen Ebene als des Lebensraums innerhalb des einzelnen Gebiets zu beurteilen ist, damit das Verbot Anwendung findet, ist die Beurteilung dann in einem der folgenden Bereiche oder auf einer dieser Ebenen vorzunehmen:
- a. einem bestimmten geografisch abgegrenzten Teil der Population wie unter Buchst. a definiert, z. B. durch die Grenzen der Provinz, des Mitgliedstaats oder der Europäischen Union,
  - b. der lokalen Population, die betroffen (und von anderen Populationen der Art biologisch isoliert) ist,
  - c. der Metapopulation, die betroffen ist,
  - d. der gesamten Population der Art innerhalb des betreffenden Teils der biogeografischen Region des Verbreitungsgebiets der Art?

<sup>1</sup> „Metapopulation“ ist eine Gruppe von Teilpopulationen mit geringem Kontakt, bei der im Lauf der Zeit einige Teilpopulationen aussterben und andere gestärkt werden und Gebiete mit ausgestorbenen Teilpopulationen von benachbarten Teilpopulationen wiederbesiedelt werden können.

Die Fragen 2 und 4 des vorliegenden Gerichts umfassen die Frage, ob der strenge Schutz der Richtlinien für Arten nicht mehr gilt, für die das Ziel der Richtlinie (günstiger Erhaltungszustand) erreicht wurde.

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Art. 12 sowie Anhänge II, IV und V

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Art. 5 sowie Anhänge I bis III

Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (endgültige Fassung, Februar 2007)

Urteil vom 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland, C-103/00, EU:C:2002:60

Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, EU:C:2006:3

Urteil vom 18. Mai 2006, Kommission/Spanien, C-221/04, EU:C:2006:329

Urteil vom 14. Juni 2007, Kommission/Finnland, C-342/05, EU:C:2007:341

Urteil vom 9. Juni 2011, Kommission/Frankreich, C-383/09, EU:C:2011:369

Urteil vom 10. November 2016, Kommission/Griechenland, C-504/14, EU:C:2016:847

Urteil vom 17. April 2018, Kommission/Polen, C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 237

Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Vereinigtes Königreich, C-6/04, EU:C:2005:372

Schlussanträge in der Rechtssache Kommission/Spanien, C-221/04, EU:C:2005:777

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung**

Skogsvårdslag (1979:429) (Forstgesetz [1979:429])

Miljöbalk (1998:809) (Umweltgesetzbuch [1998:809]), Kapitel 8 § 1

Artskyddsförordning (2007:845) (Artenschutzverordnung [2007:845]), § 4, Anhang 1

Skogsstyrelsens föreskrifter och allmänna råd (Vorschriften und allgemeine Empfehlungen der Forstverwaltung) (SKSFS [Skogsstyrelsens författningssamling] [Verwaltungsblatt der Forstverwaltung] 2011:7) in der Fassung gemäß SKSFS 2013:2

Naturvårdsverkets "Handbok för artskyddsförordningen" („Handbuch zur Artenschutzverordnung“ des Naturschutzamts), 2009:2, Auflage 1, April 2009

Urteil des Mark- und miljööverdomstol (Obergericht in Boden- und Umweltsachen) in der Rechtssache M 1713-13

Urteil des Mark- und miljööverdomstol in der Rechtssache M 11317-14

Urteil des Mark- und miljööverdomstol in der Rechtssache M 10104-17

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens vor dem nationalen Gericht**

- 1 In der Rechtssache geht es um die Anmeldung einer Abholzung bei der Forstverwaltung für ein Waldgebiet in der Gemeinde Härryda. Die Anmeldung betrifft einen Kahlschlag, was bedeutet, dass sämtliche Bäume gefällt werden, mit Ausnahme einer begrenzten Zahl von Bäumen, die nach den Leitlinien der Forstverwaltung stehen zu lassen sind.
- 2 In dem Waldgebiet haben folgende Vogelarten ihre Lebensräume: Kleinspecht (*Dryobates minor*), Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und Tannenmeise (*Periparus ater*). Auch der Moorfrosch (*Rana arvalis*) kommt in dem Gebiet vor. Diese Arten nutzen das Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit für ihre Fortpflanzung. Die Abholzung wird, abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Lebenszyklus der jeweiligen Art sie erfolgt, dazu führen, dass Exemplare dieser Arten gestört oder getötet werden. Die Eier, die sich zur Zeit der Abholzung in dem Gebiet befinden, werden zerstört werden.
- 3 Die Forstverwaltung erließ in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde besondere Leitlinien zu den zu treffenden Vorsorgemaßnahmen und war der Auffassung, dass die Abholzung unter der Voraussetzung, dass die Leitlinien befolgt würden, gegen keines der Verbote der Artenschutzverordnung verstoße. Diese stellt den Rechtsakt dar, durch den der strenge Artenschutz der Richtlinien 92/43 und 2009/147 im schwedischen Recht umgesetzt wird. Die von der Forstverwaltung angeführten Vorsorgemaßnahmen sind rechtlich nicht bindend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar.

- 4 Föreningen Skydda Skogen (im Folgenden: Verein) ersuchte die Länsstyrelsen i Västra Götalands län (Provinzverwaltung Västra Götaland) (die die Aufsichtsbehörde der Provinz gemäß der Artenschutzverordnung ist) (im Folgenden: Provinzverwaltung) am 22. Dezember 2016, im Hinblick auf die Abholzungsanmeldung und die besonderen Leitlinien der Forstverwaltung tätig zu werden. Der Verein war der Ansicht, dass die Abholzung ungeachtet der Leitlinien der Forstverwaltung gegen in der Artenschutzverordnung niedergelegte Verbote verstoße.
- 5 Die Provinzverwaltung war der Auffassung, dass es nicht erforderlich sei, eine Ausnahmeprüfung gemäß der Artenschutzverordnung durchzuführen. Dies implizierte, dass die Provinzverwaltung der Ansicht war, dass die Maßnahmen nicht gegen in der Artenschutzverordnung niedergelegte Verbote verstießen, sofern die in den besonderen Leitlinien angeführten Vorsorgemaßnahmen ergriffen würden.
- 6 Der Verein hat die Entscheidung der Provinzverwaltung, keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, beim vorlegenden Gericht angefochten. Er beantragt in erster Linie, die Entscheidung der Provinzverwaltung aufzuheben und zu entscheiden, dass geplante Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nicht zulässig sind, weil sie gegen in der Artenschutzverordnung niedergelegte Verbote verstoßen.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien**

#### *Verein*

- 7 Eine wichtige Frage sei, ob die geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen, u. a. die geplante Wiederaufforstung und Bepflanzung, selbst mit den von der Forstverwaltung empfohlenen Vorsorgemaßnahmen, ohne Ausnahme von den Vorschriften der Artenschutzverordnung durchgeführt werden könnten. Die angeführten Vorsorgemaßnahmen müssten ausreichend sein, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität aller Lebensräume geschützter Arten zu erhalten und nicht zu verschlechtern. Besonders wichtig sei dies für in dem Gebiet vorkommende Arten, die keinen nationalen/lokalen günstigen Erhaltungszustand aufwiesen, wie Kleinspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Auerhuhn, Birkhuhn, Wespenbussard, Habicht, Wintergoldhähnchen und Weidenmeise. Bei dieser Beurteilung müsse jede Art einzeln untersucht und geprüft werden.
- 8 Bei der Beurteilung, ob eine Ausnahme erforderlich ist (d. h. ob die Maßnahmen unter das Verbot fallen), müssten die Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Population beurteilt werden wie Beeinträchtigungen oder Verschlechterungen der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Lebensräume. Auch eine schrittweise Verschlechterung sei nicht zulässig, was auch für die kontinuierliche ökologische Funktionalität eines

Gebiets gelte. Das bedeute, dass darüber hinaus künftige Bewirtschaftungsmethoden in dem Gebiet, wie z. B. Aufforstung und Pflege von aufwachsendem Waldbestand, berücksichtigt werden müssten. Wenn z. B. eine laufende Landnutzung wie forstwirtschaftliche Maßnahmen Lebensräume einer geschützten Art offenkundig beeinträchtige oder dazu führe, dass die Population in dem Gebiet zurückgehe, sei der Mitgliedstaat verpflichtet, dies zu verhindern. Bei dieser Beurteilung müssten auch kumulative Effekte berücksichtigt und der Vorsorgegrundsatz angewandt werden. Das Gebiet müsse auch weiterhin die kontinuierliche ökologische Funktion für sämtliche darin vorkommende geschützte Arten behalten. Die Leitlinien der Forstverwaltung enthielten auch keine Verbote der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen während der Brut- und Nistzeit der Vögel, obwohl § 4 der Artenschutzverordnung dies eindeutig nicht erlaube.

- 9 Werde das Waldgebiet im Einklang mit den Leitlinien der Forstverwaltung abgeholzt, verschwinde der Lebensraum Wald und damit ein Teil der Lebensräume der heute vorkommenden geschützten Arten. Die Kronendecke und die Mehrschichtigkeit des Waldes, sein lichter Bestand sowie die üppige Heidelbeerkrautschicht verschwänden. Das große, bedeutende Vorkommen an Laubbäumen verschwände ebenfalls, und die reichliche Produktion an absterbenden Bäumen und Totholz in dem Gebiet würde enden. Dies würde insgesamt Arten wie dem Kleinspecht, dem Schwarzspecht, dem Grünspecht, dem Auerhuhn, dem Birkhuhn, dem Wespenbussard, dem Habicht, dem Tannenhäher, der Weidenmeise, dem Wintergoldhähnchen, der Tannenmeise und auch dem Moorfrosch erheblich schaden.

#### *Provinzverwaltung*

- 10 Nach dem, was allgemein anerkannt sein dürfte, würden bei wildlebenden Vögeln lediglich Arten, die in Anhang 1 der Artenschutzverordnung mit B bezeichnet seien und daher von derartigem Unionsinteresse seien, dass besondere Schutz- und Erhaltungsgebiete einzurichten seien, Arten, die in der Roten Liste aufgeführt seien, sowie Arten, deren Population nach der schwedischen Brutvogelzählung in den letzten 30 Jahren (oder drei Generationen) um mehr als 50% zurückgegangen sei, von den Verboten der Artenschutzverordnung erfasst.
- 11 Sei der Zweck von Maßnahmen offenkundig ein anderer, als Arten zu töten oder zu stören, z. B. Forstwirtschaftsmaßnahmen durchzuführen, sei vernünftigerweise davon auszugehen, dass das Verbot nur Anwendung finde, wenn ein Risiko bestehe, dass der Erhaltungszustand einer Art negativ beeinflusst werde (vgl. u. a. Urteil des Mark- och miljööverdomstol [Obergericht in Boden- und Umweltsachen] in der Rechtssache M 11317-14).
- 12 Was das Verbot betreffe, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren zu beschädigen oder zu zerstören, müsse keine Absicht vorliegen. Allerdings finde das Verbot erst Anwendung, wenn sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu verschlechtern drohe. Eine Stütze für diese Auslegung finde sich u. a. im

Urteil des Mark- und miljøöverdomstol [Obergericht in Boden- und Umweltsachen] in der Rechtssache M 11317-14, in dem dieses Gericht großes Gewicht auf den Umstand gelegt habe, dass die Auswirkungen in einem für die Art wichtigen Gebiet („Kerngebiet“) eingetreten seien. Eine Auslegung, die das Risiko von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht berücksichtige, ginge in vielen Fällen über das hinaus, was zur Erreichung des Zwecks des Artenschutzes erforderlich sei. Hintergrund hierfür seien die geltenden strengen Voraussetzungen für Ausnahmen (vgl. u. a. Urteil des Mark- und miljøöverdomstol in der Rechtssache M 1713-13 und Leitfaden der Kommission 5), die dazu führten, dass Maßnahmen, für die das Verbot gelte, in der Regel nicht durchgeführt werden könnten. Im Urteil vom 10. Januar [2006], Kommission/Deutschland, C-98/03, sei z. B. auch klargestellt worden, dass für forstwirtschaftliche Nutzung keine besonderen Ausnahmen erforderlich seien.

- 13 Bevor die notwendige Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art im Einzelfall relevant werde, müsse zunächst festgestellt werden, dass sich die Maßnahme faktisch auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art im Sinne von § 4 Nr. 4 der Artenschutzverordnung auswirke.
- 14 Das Wort „Verschlechterung“ werde in der Habitatrichtlinie nicht definiert, aber nach dem Leitfaden der Kommission sei „Verschlechterung“/„Beschädigung“ als eine materielle Verschlechterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu definieren. Das Naturschutzamt schreibe in seinem Handbuch zur Artenschutzverordnung: „Es kann sein, dass eine Verschlechterung nicht unmittelbar zum Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt, sondern dazu führt, dass sich die Funktionalität der Stätte schrittweise verschlechtert“.
- 15 Damit eine schrittweise Verschlechterung/Beschädigung des Lebensraums einer Art unter das Verbot gemäß § 4 Nr. 4 der Artenschutzverordnung falle, müsse es sich um eine Verschlechterung handeln, von der sich der Lebensraum nicht aus eigener Kraft wieder erholen könne, d. h. eine Verschlechterung, deren schädliche Auswirkungen unumkehrbar seien und die relativ offenkundig, wenn auch nach und nach, dazu führe, dass der Lebensraum seine kontinuierliche ökologische Funktionalität für die fragliche Art letztlich verliere. Abholzungen könnten häufig dazu führen, dass sich Lebensräume von Arten in gewissem Umfang verschlechterten, doch sei diese Verschlechterung nicht automatisch unzulässig. Es sei nicht möglich, forstwirtschaftliche Nutzung als eine derartige schrittweise Verschlechterung anzusehen, soweit es um die forstwirtschaftliche Nutzung insgesamt gehe. Führe eine größere Zahl von Abholzungsanmeldungen in einem begrenzten Gebiet insgesamt dazu, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraums einer Art verlorengelange, könnten die Behörden eingreifen, auch wenn die Abholzungen jede für sich nicht diese Wirkung hätten. Bei einer solchen kumulativen Beurteilung könne jedoch nur das zugrunde gelegt werden, was faktisch vorherzusehen sei, z. B. eingereichte Abholzungsanmeldungen.

- 16 Bei der Beurteilung, wie sich eine Tätigkeit auf eine Art auswirke, sei die Auswirkung der Tätigkeit nicht nur innerhalb der betreffenden biogeografischen Region, sondern auch lokal zu betrachten. Wie die Abgrenzung vorzunehmen sei, müsse sich nach der betroffenen Art richten. Handele es sich um eine allgemein vorkommende Art, die gegenüber einzelnen Lebensraumverlusten unempfindlich (anspruchslos in Bezug auf den Lebensraum) sei, dürfte diese Art, zumindest in gewissen weniger bedeutenden Lebensräumen, über eine höhere Widerstandskraft gegen Verluste der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität verfügen. Dagegen dürften seltener Arten mit höheren Ansprüchen an ihre Lebensräume, insbesondere wenn die Lebensräume ungewöhnlich seien, anfälliger sein (d. h. eher Gefahr laufen, dass sich ihr Erhaltungszustand verschlechtere) gegen Verluste der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität eines breiteren Spektrums an Lebensräumen. Das Gleiche müsse selbstverständlich für Arten gelten, die aufgrund ihrer Reproduktionsbiologie auch gegen einzelne missglückte Bruten oder Verluste von Individuen anfällig seien, wie z. B. viele Raubvögel.
- 17 Zusammenfassend finde das Verbot des § 4 der Artenschutzverordnung Anwendung, wenn die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraums der betreffenden Art entweder durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ, verlorengelange und damit eine Gefahr schädlicher Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art einhergehe.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 18 § 4 Nrn. 1 und 2 der Artenschutzverordnung setzt die Verbote des Art. 12 der Richtlinie 92/43 und des Art. 5 der Richtlinie 2009/147 um. Gemäß § 14 der Artenschutzverordnung kann die Provinzverwaltung im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 genehmigen. Im vorliegenden Fall hat die Provinzverwaltung befunden, dass für die fragliche Abholzung keine Ausnahmegenehmigung erforderlich sei. Dies impliziert, dass sie der Auffassung ist, dass die Verbote des § 4 der Artenschutzverordnung nicht anwendbar seien. Die Provinzverwaltung hat sich insoweit auf Entscheidungen des Mark- und miljööverdomstol (Obergericht in Boden- und Umweltsachen) gestützt.
- 19 Das Mark- und miljööverdomstol (Obergericht in Boden- und Umweltsachen) hat in seinem Urteil in der Rechtssache M 11317-14 ausgeführt, dass es angemessen sei, für die Anwendbarkeit der Verbote in § 4 Nrn. 1 und 2 der Artenschutzverordnung zu verlangen, dass eine Gefahr von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der geschützten Arten in dem Gebiet bestehe, wenn offenkundig sei, dass die Tätigkeit nicht bezwecke, Tierarten zu töten oder zu stören. Nach Ansicht des Mark- und miljööverdomstol ist die Auswirkung der Tätigkeit auf den Erhaltungszustand der betreffenden Arten nicht nur innerhalb der betreffenden biogeografischen Region, sondern auch lokal zu beurteilen. Die Abgrenzung dieser Beurteilung sei danach vorzunehmen, um welche Art es sich handele. In der vom Mark- und miljööverdomstol entschiedenen Rechtssache

würde die betreffende Tätigkeit dazu führen, dass Fortpflanzungsstätten von Individuen gemäß der Richtlinie 92/43 streng geschützter Arten zerstört würden. Das Mark- und miljøöverdomstolen genehmigte die Tätigkeit unter der Auflage von Schutzmaßnahmen in Form der Neuschaffung von Fortpflanzungsstätten für die fraglichen Arten in dem Gebiet der Population dieser Arten im nördlichen Gotland. Die Schutzmaßnahmen führten nach Ansicht des Mark- und miljøöverdomstol dazu, dass die Verbote des § 4 der Artenschutzverordnung nicht anwendbar seien.

- 20 Die übergeordnete Frage des vorlegenden Gerichts ist, ob der strenge Schutz nach der Richtlinie 92/43 nicht mehr für Arten gilt, für die das mit der Richtlinie verfolgte Ziel des günstigen Erhaltungszustands erreicht ist.
- 21 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles hat das vorlegende Gericht daher einige Fragen zur Vereinbarkeit der innerstaatlichen Praxis bezüglich der Beurteilung des Zwecks der Maßnahmen und der Wirkung auf den Erhaltungszustand geschützter Arten mit dem Unionsrecht gestellt.
- 22 Erstens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit der Richtlinie 2009/147 vereinbar ist, gemäß der nationalen Rechtspraxis zu verlangen, dass eine Art in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sein muss, damit sie unter die Verbote in Art. 5 dieser Richtlinie fällt, oder dass die Art auf irgendeiner Ebene bedroht oder ihre Population auf lange Sicht rückläufig sein muss, damit sie unter diese Verbote fällt.
- 23 Zweitens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit Art. 12 der Richtlinie 92/43 und Art. 5 der Richtlinie 2009/147 vereinbar ist, in der nationalen Rechtspraxis eine Anforderung aufzustellen, wonach ein Risiko schädlicher Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art bestehen muss, damit eine Maßnahme, die offenkundig nicht bezweckt, Exemplare geschützter Arten zu töten oder zu stören oder ihre Eier zu zerstören, gegen die Verbote in § 4 der Artenschutzverordnung verstößt.
- 24 Drittens fragt sich das vorlegende Gericht, ob es mit Art. 12 Buchst. d der Richtlinie 92/43 vereinbar ist, gemäß der nationalen Rechtspraxis zu verlangen, dass ein Risiko bestehen muss, dass sich der Erhaltungszustand einer geschützten Art verschlechtert, damit das Verbot des § 4 der Artenschutzverordnung anwendbar ist, wenn die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraums der betreffenden Art in einem bestimmten Gebiet verlorengeht, obwohl Vorsorgemaßnahmen ergriffen wurden. Dieser Verlust der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität kann durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung verursacht werden, die unmittelbar oder mittelbar sein und einzeln oder kumulativ eintreten können.

- 25 Das vorliegende Gericht fragt sich schließlich, auf welcher Ebene die Schadensbeurteilung vorzunehmen ist, wenn sie nicht auf Ebene des Individuums vorzunehmen ist.

ARBETSDOKUMENT